

2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Witzenhausen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung Witzenhausen in ihrer Sitzung am 13.12.2022 folgende

2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Witzenhausen

beschlossen:

Artikel I

§ 13 Nutzungsrechte

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Witzenhausen. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur und ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Artikel II

§ 22 Gemeinschaftsanlagen

§ 22 erhält folgende Fassung:

- (1) Gemeinschaftsanlagen sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen und Aschen, in denen Bestattungen anonym oder halbanonym erfolgen. Dabei wird jeder Urne und jedem Sarg eine räumlich abgrenzbare und individuelle Parzelle überlassen. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass keine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt wird und die Anlage und Pflege der Gemeinschaftsanlage ausschließlich der Friedhofsverwaltung obliegt. Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte sind nicht möglich.
 - (a) Bei anonymen Gemeinschaftsanlagen für Erdbestattungen und Aschen wird das Grabfeld nicht gekennzeichnet, d.h. es erfolgt keine Bekanntgabe des Namens des Verstorbenen und keine Kennzeichnung des Ortes der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes. Anonyme Gemeinschaftsanlagen werden auf dem Friedhof in Witzenhausen bereitgestellt.
 - (b) Halbanonyme Gemeinschaftsanlagen sind einstellige Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach im Umkreis eines Baumes belegt werden. Die Kennzeichnung der Namen der Verstorbenen erfolgt auf zentral angeordneten Stelen, eine Kennzeichnung des Ortes der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes erfolgt nicht. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht. Halbanonyme Gemeinschaftsanlagen werden auf den Friedhöfen Neuseesen, Werleshausen und Witzenhausen bereitgestellt.
- (2) Die Nutzungsdauer beträgt für Urnengrabstätten 20 Jahre, für Erdgrabstätten 30 Jahre.

Artikel III

§ 30 Entfernung von Grabmalen

§ 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Nach Ablauf der Nutzungsdauer sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien vom Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Mit der Entfernung kann der Nutzungsberechtigte für diese Tätigkeit auf dem Friedhof ausschließlich die Friedhofsverwaltung beauftragen. Bei einer Entfernung der Grabmale durch die Friedhofsverwaltung kann der Nutzungsberechtigte innerhalb einer Frist von 2 Monaten die Grabmale nach Absprache auf dem Friedhof abholen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus zu verwahren.

Artikel IV

§ 31 b Listen

§ 31 b wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
 - a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten, der halbanonymen Urnengrabstätten und der Positionierung im anonymen Grabfeld
 - b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
 - c) ein Verzeichnis nach § 30 Abs. 3 der Friedhofssatzung.
- (2) Es wird ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten mit Name, Anschrift und Personenkontonummer geführt. Diese Daten werden zum Ende des Jahres, in dem das Grab geräumt wurde, gelöscht.
- (3) Die Listen und Verzeichnisse können auch digitalisiert geführt werden.
- (4) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

Artikel V

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Witzenhausen tritt am 01.01.2023 in Kraft. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Witzenhausen, den 14.12.2022



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

(Herz)
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht am

Witzenhausen, den 19.12.2022



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

(Herz)
Bürgermeister

